

S a t z u n g
der Gemeinde Daldorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
(in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 08. März 1994)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Daldorf vom 02. August 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Daldorf unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine Wasserversorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Bekanntmachung nach Absatz 2 erfolgt ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.
- (3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken. Sind eigene Wasserversorgungsanlagen vorhanden, so ist es zulässig, hieraus Brauchwasser für landwirtschaftliche Betriebe, für Gewerbebetriebe und für die Bewässerung von Gartenanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe (§ 5 Abs. 2) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Über Befreiungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Grün-

den - auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Anschlusszwang - § 7 – beinhaltet auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 10

Anmeldung

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Das gleiche gilt bei baulichen Veränderungen und bei Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie bei Teilung von Grundstücken.

§ 11

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen einschließlich der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Ausführungen des Wasseranschlusses im öffentlichen und privaten Bereich bis einschließlich Wasserzähleranlage sowie auch die Leitungen innerhalb des anzuschließenden Gebäudes müssen den geltenden Normvorschriften sowie den gegebenenfalls besonderen Anforderungen der Gemeinde entsprechen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung sowie für die Veränderung, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, sind mit dem nach der Beitragssatzung zu zahlenden Anschlussbeitrag abgegolten.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Wasserleitung von der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze obliegen dem Anschlussnehmer, der sich dabei eines von der Gemeinde anerkannten Unternehmers bedienen muss. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Wasserleitung in den Gebäuden hinter dem Wasserzähler obliegt dem Anschlussnehmer, der sich dabei einer Fachfirma bedienen muss. In dem nach § 10 an die Gemeinde zu stellenden Antrag ist der Unternehmer zu bezeichnen.
- (4) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenen Leitungen sind stets in einem den Anforderungen der Gemeinde entsprechenden Zustande zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenen Teilen der Leitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenen Leitungen zurückzuführen sind.
- (5) Die Gemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen.

§ 14 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei Herstellung der Verbrauchsleitung (Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück von der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze bis in das anzuschließende Gebäude) unmittelbar nach dem Einleiten der Verbrauchsleitung in ein Gebäude durch die Gemeinde und durch einen von ihr beauftragten Unternehmer eine geeignete Wasserzähleranlage installieren zu lassen. Die Gemeinde bestimmt Bauart, Größe und Standort der Wasserzähleranlage die in ihrem Eigentum bleibt und auch von ihr unterhalten wird. Die Absätze 4 und 6 bleiben unberührt.
- (3) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (4) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v. H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasser

zähler über eine Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung sowie die Überprüfung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge, Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

- (5) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihrer Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8 bis 17 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren, Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der Wasserversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben
- (2) Die Höhe des Anschlussbeitrages und der Benutzungsgebühren wird durch eine Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzt.

§ 17

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen, wie z. B. Plomben, beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;

- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von den Eigentümern im Voraus zu zahlen.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer diese Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde von den Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 18 a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WobauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde bzw. dem Amt Rickling zum Zwecke der Erhebung der Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Rickling als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Rickling ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten und führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 3, § 6, § 10, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 6 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 1973, die 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 1980 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1983 außer Kraft.

Daldorf, den 10. August 1990

(L.S.)

gez. Hans Siedschlag
Bürgermeister